

GEMEINDE SCHENKON: ENTWÄSSERUNGSKONZEPT IM BEBAUUNGSPLANGEBIET „BURG“, GRUNDSTÜCKE NR. 290 (TEILFLÄCHE), 291 UND 1045

1. Einleitende Bemerkungen

Anforderungen gemäss der übergeordneten Entwässerungsplanung im Verbandsgebiet der ARA Surental (V-GEP) und der generellen Entwässerungsplanung (GEP) in der Gemeinde Schenkon

Die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen für Mischabwassereinleitungen bei Regenwetter in die Gewässer im Surental können heute insgesamt zu einem grossen Teil nicht eingehalten werden. Deshalb müssen die Weiterleitmengen aus den kommunalen Abwassernetzen in den Hauptsammelkanal der ARA Surental mittelfristig stark reduziert und die Einführung des Trennsystems konsequent umgesetzt werden.

Dementsprechend gelten folgende Grundsätze für die Siedlungsentwässerung in Schenkon:

- Die Entwässerung im Trennsystem ist bei Neuüberbauungen bzw. Ersatzneubauten zwingend zu realisieren und bei bestehenden Bauten, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, ebenfalls anzustreben.
- Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern, oder falls dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, via Retention in ein Gewässer einzuleiten.
- Unabhängig vom Entwässerungssystem ist das unverschmutzte Regen- und Sickerwasser innerhalb der Liegenschaften getrennt vom Schmutzabwasser zu führen.
- Stetig fliessendes Sicker-, Hang- oder Drainagewasser darf nicht in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Rückversickerung vor Ort hat Priorität vor einer allfälligen Ableitung.

2. Entwässerungskonzept und Bedingungen zu den Sonderbauvorschriften im Gebiet Burg:

- 1) Die Entwässerung des gesamten Einzugsgebiets Burg ist im Trennsystem, gemäss den Vorgaben der generellen Entwässerungsplanung GEP der Gemeinde Schenkon, zu erstellen.
- 2) Grundsätzlich ist das Regenabwasser von Dächern, Dachterrassen, Plätzen und Strassen örtlich versickern zu lassen. Sofern es der Untergrund zulässt, sind dezentrale oder zentrale humusierete Mulden (Versickerungsanlagen Typ H) vorzusehen. Der Aufbau der Filterschicht richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) Luzern bzw. den Richtlinien der Fachverbände. Die Muldenform hat den Sicherheitsanforderungen gemäss Weisungen des BFU zu genügen. Falls die Baugrundverhältnisse dies nicht ermöglichen, insbesondere in den Hanglagen, sind geeignete Retentionsmassnahmen und die Ableitung in eine öffentliche Regenabwasserleitung zu realisieren. Der Anschlusspunkt für das Gebiet Burg ist der bestehende Kontrollschacht Nr. 5672 (mit vorbereiteter Wanddurchführung, Anschlusshöhe Rohrsohle = ca. 534.10 müM) in der Striegelgasse. Die maximale Einleitmenge (gedrosselter Abfluss aus der Retention) beträgt 25 l/s, entsprechend dem natürlichen Abfluss aus dem Einzugsgebiet Burg. Diese Maximalmenge darf aufgrund der Kapazität im untenliegenden Kanalnetz keinesfalls überschritten werden. Die Retentionsanlagen sind mit genügend Reservevolumen zu dimensionieren und für den Unterhalt gut zugänglich zu platzieren.
Als Alternative kann auch eine Ableitung nach der Retention in den Dorfbach in Betracht gezogen wer-

den. Für Letzteres ist eine Einleitbewilligung beim Kanton einzuholen. Die Vorschriften betreffend Waldabstand resp. Leitungsbauten im Wald sind zu beachten und die Einleitstelle ins Gewässer ist naturnah zu gestalten.

- 3) Die Entwässerung von kleineren beregneten Flächen, wie beispielsweise vorspringende Balkone oder kleine Anteile von begehbaren Dachterrassen, ist mittels Versickerung in offenen begrünten Mulden (Humus- und Filterschicht) zu realisieren. Nur bei nicht beregneten Balkonflächen (nicht vorstehend bzw. mit Verglasung geschützt), bei welchen kein oder nur sehr wenig eindringendes Regenwasser anfällt, kann der Anschluss in zweiter Priorität, und nur falls dies nicht anders möglich ist, an die Schmutzabwasserkanalisation erfolgen.
- 4) Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt der ARA zugeleitet werden. Eine Rückversickerung vor Ort ist anzustreben. Nur falls die Baugrundverhältnisse dies nicht zulassen, darf eine Ableitung in den Dorfbach oder ein Anschluss an die Regenabwasserleitung, erfolgen. Das kalkhaltige Sickerwasser kann infolge von harten Ablagerungen die Funktion der Drosselorgane beeinträchtigen, weshalb Sickerleitungen erst nach der Retention an die Regenabwasserleitung anzuschliessen sind.
- 5) Auch das während der Bauphase temporär anfallende unverschmutzte Abwasser (Sickerwasser / Bau- drainagen / Grundwasserabsenkung, etc.) darf nicht in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist nach allfälliger Vorbehandlung/Reinigung mittels Absetzbecken in eine Rückversickerung vor Ort oder in den Dorfbach abzuleiten.
- 6) Fusswege, Parkplätze und Spielflächen sind durchlässig zu gestalten. Befestigte Wegflächen (Rad- und Rollschuhfahren) sind vor Ort über die Schulter zu entwässern.
- 7) Das Schmutzabwasser aus dem gesamten Gebiet Burg ist in Schacht Nr. 671 einzuleiten, mit Anschlusspunkt beim vorbereiteten Leitungsende Pt. 4672 (NW 250 mm, Höhe der bestehenden Rohrsohle = ca. 533.60 müM) im Bereich Trottoirrand, neben KS-Nr. 5672 in der Striegelgasse. Es darf ausschliesslich häusliches Schmutzabwasser und kein Regenabwasser eingeleitet werden.
- 8) *(ev. Frist setzen: XX Monate vor ...)* Vor der ersten Baugesuchseingabe ist die Entwässerung mit Versickerung bzw. Retention des unverschmutzten Abwassers für das gesamte Bebauungsplangebiet Burg, unter Berücksichtigung der Bauetappen, konzeptionell aufzuzeigen. Dazu ist die Versickerungseignung des Baugrundes anhand vorgängig durchgeführter hydrogeologischer Untersuchungen (Baggerschlitze, Versickerungsversuche, Bohrungen, etc.) zu beurteilen.

Sursee, 24.10.2018

Kost + Partner AG / R. Bachmann (A-Nr. 17'860.2018)